

## **Bundesschiedskommission**

## **Die Linke**

### **Beschluss, AZ: BSchK/002/2007**

Die Bundesschiedskommission hat auf ihrer Sitzung am 7. Juli 2007 in der Widerspruchssache des Antragstellers gegen den Beschluss der Landesschiedskommission vom 10. Mai 2007 ohne mündliche Verhandlung beraten.

Es erging folgender **B E S C H L U S S**:

1.)

Auf den Widerspruch des Antragstellers wird der Beschluss der Landesschiedskommission vom 10. Mai 2007 aufgehoben.

2.)

Das Schiedsverfahren wird eröffnet und zur Verhandlung an die Landesschiedskommission verwiesen.

### **Begründung:**

Mit einem am 30. März 2007 bei der Landesschiedskommission eingegangenen Schreiben erhob der Antragsteller unter Bezugnahme auf § 8 der Landessatzung Einwände gegen die Konstituierung eines „Kreisverbands“ und beantragte, diese für ungültig zu erklären. Die Landesschiedskommission lehnte den Antrag am 10. Mai 2007 „als unbegründet ab“. Hiergegen legte der Antragsteller am 1. Juni 2007 Widerspruch/ Berufung ein.

Im Einzelnen wird auf die Antrags- und Berufungsschreiben des Antragstellers und Berufungsführers sowie auf den Beschluss der Landesschiedskommission Bezug genommen.

Das nach der für dieses Rechtsmittelverfahren noch geltenden Schiedsordnung alter Fassung als Widerspruch bzw. Berufung (jetzt: Beschwerde) benannte Rechtsmittel führte zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses der Landesschiedskommission. Hierüber konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden (Abschnitt XI. Abs. 4 Schiedsordnung a. F., § 15 Abs. 4 Schiedsordnung n. F.).

Das am 30. März 2007 bei der Landesschiedskommission eingegangene Schreiben des Antragstellers stellte ersichtlich einen Antrag auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens dar. Der angefochtene Beschluss lehnte diesen Antrag ab. Einen abschließenden Schiedsspruch in der Sache konnte dieser Beschluss nicht darstellen, weil hierzu eine mündliche Verhandlung erforderlich gewesen wäre. Er ist deshalb rechtlich als Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens zu werten. Die Begründung des Beschlusses ist auch ersichtlich darauf gerichtet, den

Antrag des Antragstellers als offenbar unbegründet i. S. d. Abschnitts V Abs. 4 Schiedsordnung a. F. abzulehnen.

Der Beschluss musste aufgehoben werden, weil die Voraussetzung einer offenbaren Unbegründetheit des Antrags des Antragstellers und Berufungsführers nicht erfüllt ist. Die von ihm im Hinblick auf § 8 der Landessatzung erhobenen Einwände bedürfen einer Aufklärung und Prüfung in einem ordnungsgemäßen Schiedsverfahren mit einer mündlichen Verhandlung. Hierbei wird im Lichte des § 8 der Landessatzung die Legitimation eines Genossen zur Bildung eines nach geordneten Gebietsverbandes festzustellen sein sowie die Behauptung einer wissentlichen Nichteinladung von Mitgliedern aufzuklären sein. Auch bedarf es einer rechtlichen Prüfung, warum ein Mitglied, das in Ermangelung eines Kreisverbandes in seinem Wohnbereich in einem anderen Kreisverband mitarbeitet, von der Ausübung der Mitgliederrechte bei der Gründung eines Kreisverbandes in seinem Wohnbereich ausgeschlossen sein soll. Schon aus diesen Gründen konnte eine offenbare Unbegründetheit des Antrags des Antragstellers und Berufungsführers nicht festgestellt werden, so dass das Schiedsverfahren zu eröffnen und zur weiteren Durchführung an die Landesschiedskommission zu verweisen war.

Für das weitere Verfahren gilt die neue Schiedsordnung. Die Eröffnung des Schiedsverfahrens durch die Bundesschiedskommission ist für die Landesschiedskommission bindend und unanfechtbar (§ 7 Abs. 4 Schiedsordnung).